

# **BVGer D-3890/2022 vom 29. September 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3890\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3890_2022)

FR: TAF D-3890/2022 du 29 septembre 2022

IT: TAF D-3890/2022 del 29 settembre 2022

## **Regeste**

Datenschutz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und 3 VwVG).

#### **E. 1.1**

Das vorliegende Verfahren D-3890/2022 hat die vom Beschwerdefüh- rer beantragte ZEMIS-Datenänderung zum Gegenstand respektive seine Beschwerde, soweit sich diese gegen Ziffer 2 des Dispositivs der ange- fochtenen Verfügung richtet.

#### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter anderem über Be- schwerden gegen Verfügungen des SEM, welche – wie vorliegend – das

D-3890/2022 Seite 8 Gebiet der ZEMIS-Datenbearbeitung respektive des Datenschutzes be- schlagen (vgl. Art. 31–33 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, sofern das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

#### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und er hat seine Beschwerde gegen den ZEMIS-Datenbearbeitungsentscheid frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 VwVG; Art 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

#### **E. 1.4**

Nachdem die angefochtene Verfügung am 26. August 2022 eröffnet ist, lief die ordentliche Beschwerdefrist von 30 Tagen (und nicht von 30 Arbeits- tagen, wie von der Vorinstanz offenkundig versehentlich in der Rechtsmit- telbelehrung erwähnt) noch bis zum 26. September 2022 (vgl. Art. 50 Abs.

#### **E. 1.5**

Gestützt auf Art. 37 VGG i.V.m. Art. 57 Abs. 1 VwVG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet, da die vorliegende Be- schwerde – wie nachfolgend aufgezeigt – als zum vornherein unbegründet zu erkennen ist.

### **E. 2**

Über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM im Bereich der ZEMIS- Datenbearbeitung respektive des Datenschutzes entscheidet das Bundes- verwaltungsgericht mit uneingeschränkter Kognition. Das Gericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen – einschliesslich un- richtiger oder unvollständiger Feststellung des

rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ermessensausübung – sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an und ist nicht an die Anträge oder die rechtlichen Begründungen der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG).

### **E. 3**

Aufgrund der Aktenlage ist von einem hinreichend erstellten Sachverhalt bezüglich Altersangaben auszugehen (vgl. dazu auch nachfolgend). Damit fällt eine Rückweisung der Sache ausser Betracht und das Gericht hat in der Sache zu entscheiden (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom

D-3890/2022 Seite 9 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Die ZEMIS-Verordnung sieht in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) und des VwVG (vgl. dazu BVGE 2018 VI/3 E. 3.1).

### **E. 4.2**

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch. Die Vergewisserungspflicht bringt es mit sich, dass die Behörde auf ein substantiiertes Berichtigungsgesuch hin die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten von Amtes wegen überprüfen muss (vgl. dazu BVGE 2018 VI/3 E. 3.2 m.w.H.).

### **E. 4.3**

Grundsätzlich hat die Bundesbehörde die Richtigkeit der bearbeiteten Daten zu beweisen, wenn diese von einer betroffenen Person bestritten wird. Demgegenüber obliegt der betroffenen Person, die ein Gesuch um Berichtigung von Personendaten stellt, der Beweis der Richtigkeit der verlangten Änderung (vgl. BGer-Urteil 1C\_11/2013 vom 21. Oktober 2013 E. 4.2; BVGE 2013/30 E. 4.1). Nach den vorliegend massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache erst als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an der

Feststellung des Sachverhalts im erstinstanzlichen Verwaltungs- sowie im Beschwerdeverfahren mitzuwirken (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.3 m.w.H.).

#### **E. 4.4**

Kann bei einer verlangten respektive von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 DSGVO). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten

D-3890/2022 Seite 10 zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden, was namentlich auch für im ZEMIS erfasste Daten gilt. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 25 Abs. 2 DSGVO deshalb die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormals eingetragenen Angaben weiterhin abrufbar bleiben sollen (als Neben- bzw. Aliasidentität) oder ganz zu löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz überlassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.4 m.w.H.).

#### **E. 5.1**

Im vorliegenden Verfahren obliegt es demnach grundsätzlich der Vorinstanz zu beweisen, dass das von ihr im ZEMIS unter der Rubrik der Hauptidentität eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers (1. Januar 2004) korrekt ist respektive zumindest wahrscheinlicher als der vom Beschwerdeführer verlangte Eintrag. Der Beschwerdeführer wiederum hat nachzuweisen, dass die von ihm verlangte Änderung (zurück auf den

##### **E. 5.2.1**

Das SEM hält im Wesentlichen dafür, der Beschwerdeführer habe das von ihm anlässlich seiner Gesuchseinreichung geltend gemachte Geburtsdatum weder durch Vorlage eines rechtsgenügenden Identitätsdokuments belegen können noch im Rahmen der EB UMA und seiner nachfolgenden Stellungnahme plausibel darzulegen vermocht. Dabei hält es fest, dass weder dem in Kopie nachgereichten Impfausweis noch der in Kopie

D-3890/2022 Seite 11 nachgereichten Tazkira eine relevante Beweiskraft zukomme, zumal entsprechende Dokumente im Kontext von Afghanistan ohne Mühe gegen Bezahlung erworben, nachgemacht oder verfälscht werden könnten. Das Vorbringen, er kenne sein Geburtsdatum nicht, überzeuge nicht, da diesbezüglich Angaben auch von Personen ohne Schulbildung erwartet werden dürften. Das Vorbringen spreche vielmehr dafür, dass er sein tatsächliches Alter zu verschleiern versuche. Der Beschwerdeführer habe zwar immerhin Angaben zur Frage des Altersunterschiedes zu seinem Bruder gemacht. Seinen diesbezüglichen Angaben gemäss sei er jedoch mindestens 20 Jahre alt, was den Schluss betreffend versuchter Verschleierung seines Alters bestätige. Den unbelegten Angaben des Beschwerdeführers stehe auf der anderen Seite das rechtsmedizinische Gutachten vom 9.

Juni 2022 gegenüber, welches ergeben habe, dass in seinem Fall in Zusammenschau aller Befunde von einem Mindestalter von 19 Jahren auszugehen sei. Im Gutachten werde denn auch festgehalten, dass er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das 18. Lebensjahr vollendet und somit die Volljährigkeit erreicht habe. Die von ihm gegen das IRM-Gutachten eingebrachten Einwände überzeugten nicht, da sich dieses auf eine gefestigte Grundlage stütze und schlüssig sei. Die im Verfahren getroffene Einschätzung betreffend seine Volljährigkeit sei vor diesem Hintergrund zu Recht erfolgt. An der am 24. Juni 2022 vorgenommenen Änderung seines Geburtsdatums auf den 1. Januar 2004 mit Bestreitungsvermerk werde daher festgehalten.

### **E. 5.2.2**

Der Beschwerdeführer führt im Wesentlichen an, er habe nach der massgeblichen Praxis (gemäss EMARK 2004 Nr. 30 E. 5 und 6) den Anspruch auf eine Gesamtwürdigung aller Aspekte, welche sowohl für als auch gegen das von ihm vorgebrachte Geburtsdatum respektive seine Minderjährigkeit sprechen würden, wobei im Zweifelsfalle auf seine Minderjährigkeit zu schliessen sei, nachdem eine unrechtmässige Feststellung der Volljährigkeit für die davon betroffene, tatsächlich noch minderjährige Person mit erheblichen Rechtsnachteilen verbunden sei. In seinem Fall habe das SEM zwar eine Gesamtwürdigung vorgenommen, es sei dabei aber zu einem nicht haltbaren Ergebnis gelangt. Vom SEM sei namentlich unberücksichtigt geblieben, dass er in Bulgarien, Österreich und der Schweiz als UMA registriert worden sei, was bereits für sich ein klares Indiz für seine Minderjährigkeit darstelle. Dabei habe er auch in allen drei Staaten das ihm von seinem Bruder bekannt gemachte Geburtsdatum vom 8. September 2004 angegeben. Es sei ihm in diesem Zusammenhang auch nicht entgegengehalten, dass er sein Geburtsdatum tatsächlich nicht kenne und er daher auf die Angaben seines Bruders abgestellt habe, zumal er seinem

D-3890/2022 Seite 12 älteren Bruder vertraue, würden doch ältere Brüder regelmässig mehr wissen als jüngere und daher auch eine Beschützerrolle übernehmen. Da sich die beiden Brüder jahrelang nicht gesehen hätten, sei ihm schliesslich auch nicht entgegengehalten, dass er den Altersunterschied zum älteren Bruder zu tief angegeben habe. Die Angaben seines Bruders zu seinem Alter würden aber auch gerade durch die nachgereichten Beweismittel gestützt, welchen entgegen der Vorinstanz nicht einfach der Beweiswert abzuschreiben sei. Vom SEM würden bloss pauschale Vorbehalte gegen diese Beweismittel eingebracht und keine konkreten Fälschungsmerkmale aufgezeigt, womit sich die vorinstanzlichen Einwände gegen die Beweismittel auf keine hinreichende Grundlage stützten. In seinen weiteren Ausführungen bestreitet er die Aussagekraft des IRM-Gutachtens vom 9. Juni 2022, zumal dieses aufgrund der darin ausgewiesenen, ganz beachtlichen Abweichungen im Ergebnis der Analysen nach der massgeblichen Praxis (gemäss BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2) jedenfalls nur als schwaches Indiz für seine Volljährigkeit zu werten sei. Da er nächste Woche 18 Jahre alt werde, bestehe gleichzeitig auch nur eine geringe Differenz zum Schätzwert des Gutachtens von 19 Jahren. Diese geringe Differenz sei im Zweifel zu seinen Gunsten auszulegen, indem er im Sinne einer Gesamtwürdigung als noch minderjährig zu betrachten und sein Geburtsdatum wie beantragt anzupassen sei.

### **E. 5.3.1**

Nachdem das Geburtsdatum weder vom Beschwerdeführer durch Vorlage von Identitätspapieren im Original nachgewiesen worden ist noch vom SEM konkret festgestellt werden kann, ist dasjenige Datum im ZEMIS einzutragen, das am wahrscheinlichsten – also überwiegend wahrscheinlich – ist. In dieser Hinsicht ist aufgrund der Aktenlage festzustellen, dass insgesamt nichts dafür spricht, der Beschwerdeführer sei erst vor wenigen Tagen volljährig geworden.

### **E. 5.3.2**

In der lediglich als Foto nachgereichten Impfkarte, welche von seinem Bruder erhältlich gemacht worden sei (ohne nähere Angaben dazu), ist zwar das behauptete Geburtsdatum verzeichnet. Die am 27. Juni 2022 unkommentiert erfolgte Vorlage dieses Beweismittels kann allerdings bereits deshalb nicht überzeugen, weil der Beschwerdeführer vorgängig sowohl im Rahmen der EB UMA als auch seiner Stellungnahme vom 24. Juni 2022 ausdrücklich angegeben respektive nochmals bekräftigt hatte, dass kein Dokument existiere, in welchem sein Geburtsdatum festgehalten sei. Da er gleichzeitig sein Geburtsdatum erst von seinem in der Schweiz le-

D-3890/2022 Seite 13 benden Bruder erfahren haben will, kann gleichzeitig auch nicht überzeugen, dass ihm am 1. März 2021 in der Heimat ein Dokument ausgestellt worden sein soll, in welchem das erstmals in der Schweiz vorgebrachte Datum verzeichnet ist. Die angebliche Impfkarte ist mit Blick darauf als fingiertes Beweismittel zu erkennen. An dieser Stelle bleibt im Weiteren anzumerken, dass der Beschwerdeführer entgegen seinen Vorbringen in Bulgarien, Österreich und der Schweiz auch nicht unter der gleichen, sondern ausweislich unter verschiedenen Identitäten und mit abweichenden Altersangaben aufgetreten ist. Gemäss Aktenlage ging Österreich auch nicht von seiner Minderjährigkeit aus, ansonsten die österreichische Dublin-Behörde kein Gesuch um Wiederaufnahme seiner Person an Bulgarien gestellt hätte, da die Überstellung im Falle von Minderjährigen nach den Bestimmungen zum Dublin-Verfahren ausgeschlossen bleibt. Der ebenfalls lediglich als Foto nachgereichten Tazkira, welche in der Heimat doch noch aufgefunden worden sei, ist neben der Beweiskraft vor allem auch die Beweiseignung abzuspüren, weil deren Inhalt – der Beschwerdeführer sei im Jahre 2011 sieben Jahre alt gewesen – nicht geeignet ist, das vom SEM vertretene Geburtsdatum vom 1. Januar 2004 zu entkräften. Vor diesem Hintergrund kann auf weitere Erwägungen zur ohnehin bloss begrenzten Aussage- und Beweiskraft von alten Tazkiras (Inhalt basiert bloss auf Par-teiangaben), bei gleichzeitig hoher Fälschungsanfälligkeit, verzichtet werden. Nach dem Gesagten kann der Beschwerdeführer das geltend gemachte Geburtsdatum einzig auf unbelegte Behauptungen stützen, welche zudem – wie vom SEM erwogen – auch kaum Substanz aufweisen. Das Vorbringen seines Rechtsvertreters, wonach es sich beim Beschwerdeführer jedenfalls seiner Wahrnehmung gemäss um einen UMA handle, kann die genannten Mängel nicht aufwiegen.

### **E. 5.3.3**

Das SEM kann sich demgegenüber auf das insgesamt schlüssige interdisziplinäre IRM-Gutachten vom 9. Juni 2022 stützen, laut welchem der Beschwerdeführer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das 18. Lebensjahr vollendet und die Volljährigkeit erreicht hat, nachdem in seinem Fall in Zusammenschau aller Befunde von einem Mindestalter von 19 Jahren auszugehen sei. Der Beschwerdeführer verkennt in seinen Einwänden gegen das Gutachten, dass bei ihm alle drei vom IRM untersuchten

medizinischen Merkmale – also nicht nur die Entwicklung seiner Handwurzelknochen, sondern auch die Entwicklung seiner Zähne (wenn auch ohne Weisheitszähne; vgl. dazu nachfolgend) und insbesondere die Entwicklung seiner Brustbein-Schlüsselbein-Gelenke – einer erwachsenen Person entsprechen, indem bei den ersten beiden Merkmalen die Entwicklung bereits vollständig und beim dritten Merkmal nahezu vollständig abgeschlossen ist

D-3890/2022 Seite 14 (vgl. dazu nachfolgend). Damit liegt ein Ergebnis vor, welchem auch gemäss der vom Beschwerdeführer angerufenen und in BVGE 2018 VI/3 E. 2.2.2 dargestellten Abstufung eine hohe Aussage- und Beweiskraft zukommt, indem alle geprüften Elemente ein in sich übereinstimmendes Ergebnis erbracht haben. Zwar konnten im Falle des Beschwerdeführers keine Prüfung der Entwicklung der Weisheitszähne durchgeführt werden, da diese bei ihm fehlen. Das schadet aber nicht, da nicht alle Menschen Weisheitszähne bekommen und auch ohne dieses Element eine schlüssige Gesamtschau erfolgen kann. Entgegen den sinngemäss anders lautenden Beschwerdevorbringen schadet im Weiteren auch nicht, dass das IRM in seiner Einschätzung aufgrund der bereits vollständig abgeschlossenen Entwicklung von zwei der drei geprüften Merkmale (die Entwicklung der Handwurzelknochen und die Entwicklung der Zähne [ohne Weisheitszähne]) bei der Bestimmung des Mindestalters auf das dritte, noch nicht vollständig abgeschlossene Entwicklungselement abgestellt hat, da dessen Entwicklung im Vergleich zu den anderen ohnehin den höchsten Minimalwert aufweist; es handelt sich dabei um die Verknöcherung der medialen Schlüsselbeinepiphysen, was in dem beim Beschwerdeführer festgestellten Stadium 3c (letztes Stadium vor der vollständigen Entwicklung [Stadium 4; ohne weitere Unterteilung]) bei Knaben frühestens bei einem Alter von 19.7 Jahren beobachtet werden können, ansonsten aber bei einem mittleren Alter von  $22.9 \pm 1.8$  Jahren zu beobachten sei. Damit erscheint als durchaus überzeugend, dass das IRM in seinem Gutachten unter Verweis auf die weitere Studienlage (vgl. a.a.O., S. 6 [letzter Absatz] m.w.H.) auf ein Mindestalter von 19 Jahren schliesst.

#### **E. 5.3.4**

Nachdem der Beschwerdeführer im Verlauf des Verfahrens von der Vorinstanz ausdrücklich die Zustellung der Befragungs- und Anhörungsprotokolle seines älteren Bruders verlangt und er diese auch erhalten hat, bleibt der Ordnung halber festzuhalten, dass sich daraus nichts ergibt, was seine Vorbringen stützen würde. So hat sein Bruder im Rahmen seiner damaligen Befragung vom 7. Dezember 2015 ausgeführt, sein Bruder A. \_\_\_\_\_ [...] sei aktuell 12 Jahre alt, womit der Beschwerdeführer auch den damaligen Angaben seines älteren Bruders gemäss heute 19-jährig wäre. Schliesslich widerspricht auch seine Angabe, sein Bruder, geboren im Dezember 1998, sei zwei bis zweieinhalb Jahre älter als er, dem geltend gemachten Geburtsdatum, zumal davon auszugehen ist, dass Geschwister sehr wohl in der Lage sind einzuschätzen, ob der Altersunterschied zweieinhalb Jahre oder fünf Jahre umfasst.

D-3890/2022 Seite 15

#### **E. 5.4**

Nach dem Gesagten ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers schon im Zeitpunkt seiner Gesucheinreichung vom 9. Mai 2022 auszugehen, weshalb eine Datenänderung in dem von ihm beantragten Sinne ausser Betracht fällt. Aufgrund der erstellten Volljährigkeit erscheint gleichzeitig als

grundsätzlich nachvollziehbar, dass das SEM den 1. Januar 2004 als sein Geburtsdatum im ZEMIS aufgenommen hat (inkl. Bestreitungsvermerk). 6. Nach dem Gesagten verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht und ist auch sonst nicht zu beanstanden. Die Beschwerde bezüglich des vom SEM registrierten ZEMIS-Eintrags ist demnach abzuweisen; im ZEMIS ist das Geburtsdatum mit 1. Januar 2004 zu belassen, versehen mit einem Bestreitungsvermerk. 7. Mit vorliegendem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen sowie Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegenstandslos geworden.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht und ist auch sonst nicht zu beanstanden. Die Beschwerde bezüglich des vom SEM registrierten ZEMIS-Eintrags ist demnach abzuweisen; im ZEMIS ist das Geburtsdatum mit 1. Januar 2004 zu belassen, versehen mit einem Bestreitungsvermerk.

#### **E. 7**

Mit vorliegendem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen sowie Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegenstandslos geworden.

#### **E. 8**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (nach Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist im Urteilszeitpunkt abzuweisen, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten im vorliegend zu behandelnden Umfang als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat. Dem Beschwerdeführenden sind daher die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, welche bei vorliegender Verfahrenskonstellation auf Fr. 500.– festzusetzen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

#### **E. 9**

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekannt zu geben.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3890/2022 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.